

12502/AB

vom 27.12.2022 zu 12798/J (XXVII. GP)

bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.777.552

Wien, am 27. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 27. Oktober 2022 unter der Nr. **12798/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wieso ignorierte die Polizei Hinweise auf eine akute Gefährdung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Ist es zutreffend, dass Freundinnen der 23-jährigen getöteten Frau mehrfach den Polizeinotruf gewählt, die diensthabenden Beamte*innen auf eine akute Gefährdung der Frau aufmerksam gemacht und auf einen Eingriff der Sicherheitsbehörden gedrängt haben?*

Nach den mir vorliegenden Informationen haben drei Anruferinnen beim Polizeinotruf Sorgen über den Verbleib ihrer Freundin geäußert, wobei es keine Hinweise auf eine aktuelle vorliegende Gefährdung gab.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Ist es zutreffend, dass von der ersten Kontaktaufnahme durch die Kolleginnen der ermordeten Frau bis zum Einschreiten der Cobra 12 Stunden vergangen sind?*

- *Wenn ja: Wie oft haben die Freundinnen der 23-Jährigen in diesem Zeitfenster den Polizeinotruf gewählt?*
- *Wenn nein: Welche Zeitspanne verging zwischen der ersten Kontaktaufnahme mit dem Polizeinotruf und dem Einschreiten der Cobra?*

Grundsätzlich ist anzuführen, dass nach jeder Kontaktaufnahme unmittelbar eine polizeiliche Intervention erfolgte. Im Konkreten wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 25. September 2022, 00:02 Uhr: An der von der Anruferin gegenüber dem Bediensteten der Landesleitzentrale Oberösterreich – falsch – angegebenen Adresse wurde Nachschau gehalten. In weiterer Folge erfolgte vor Ort die telefonische Kontaktaufnahme mit der Anruferin durch einen Bediensteten der Polizeiinspektion Garsten. Wiederrum gab diese eine nicht korrekte Adresse an.
- 25. September 2022, 02.20 Uhr: Nachdem die Anruferin neuerlich im Wege der Landesleitzentrale Oberösterreich Bedenken hinsichtlich ihrer nicht erreichbaren Freundin geäußert hatte, hielt eine Streife der Polizeiinspektion Garsten ein weiteres Mal Nachschau an der falsch angegebenen Adresse. Im Zuge des Einsatzes wurde von einem Bediensteten der Polizeiinspektion Garsten ein weiteres Mal telefonisch mit der Anruferin Kontakt aufgenommen, Hausparteien wurden befragt und Gefahrenforschung zwecks Feststellung möglicher Hinweise für einen gefährlichen Angriff betrieben.
- 25. September 2022, 13:20 Uhr: Bedienstete der Polizeiinspektion Garsten tätigten weiterführende Erhebungen an der Adresse und deren Umgebung. Dabei wurden wieder Hausbewohner befragt, wobei erstmals die richtige Adresse genannt wurde. Auf Basis der sich nunmehr verdichtenden Informationslage wurde von einem Polizeibeamten unter Verwendung einer Leiter von außen in die Täterwohnung gesehen. Dabei wurde ein regloser Körper am Bett, schemenhaft eine Bewegung im Raum und das Aufglimmen einer Zigarette wahrgenommen, woraufhin unverzüglich das Einsatzkommando Cobra verständigt wurde.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *Hat die Polizei aufgrund der gegenüber dem Polizeinotruf gemachten Angaben eine Gefährdungsanalyse durchgeführt?*
- *Wenn ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Analyse?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Nach welchen Kriterien führen diensthabende Beamt*innen des Polizei-Notrufes in solchen Fällen Gefährdungsanalysen durch?*
- *Nach welchen Kriterien haben die diensthabenden Beamt*innen entschieden, im konkreten Fall keinen sicherheitsbehördlichen Eingriff vorzunehmen?*

Von den ermittelnden Beamten erfolgte eine Gefahrenforschung im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes. Unter anderem wurde wiederholt

- Nachschau im angegebenen Wohnhaus und dessen Umgebung gehalten,
- die Anruferinnen, Hausbewohner und Zeugen befragt,
- Hinweise auf das Vorliegen eines tatsächlichen gefährlichen Angriffes gesucht,
- das Umfeld des Wohnhauses verstärkt bestreift und
- Recherchen in polizeilichen Anfrageapplikationen durchgeführt.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Ist es zutreffend, dass den diensthabenden Beamt*innen des Polizei-Notrufes die konkrete Adresse der Kundenwohnung genannt worden ist?*
- *Wenn ja: Wurden die an dieser Adresse als wohnhaft gemeldeten Personen polizeilich überprüft? Insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Einträge in der zentralen Gewaltschutzdatei (§ 58c SPG)?*
- *Wenn ja: Was ergab diese Überprüfung?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*

Den Beamten des Polizeinotrufes wurde mehrfach eine falsche Adresse genannt. Als Ort des mutmaßlichen Verschwindens der Frau wurde von den Anruferinnen wiederholt die Adresse „Ternberg, Sportplatzstraße 8, Wohnung im obersten Stockwerk“, genannt. Tatsächlich handelte es sich um eine Erdgeschoßwohnung an der Adresse Ternberg, Sportplatzstraße 9. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Polizei erst durch den Anruf eines Rechtsanwaltes mitgeteilt wurde, dass die gesuchte Frau die Wohnung zum Zwecke der Ausübung der Prostitution betreten hat.

Die Abfrage in der Gewaltschutzdatei erfolgte nach der Festnahme des Verdächtigen im Zuge weiterer kriminalpolizeilicher Ermittlungen und verlief negativ.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Laut der Aussagen von Strafverteidiger Arbacher-Stöger haben Freundinnen der ermordeten Frau „schon mehr als zwölf Stunden vor dem Polizeizugriff Alarm geschlagen, ohne dass die Sicherheitsbehörden eingegriffen hätten“. Wieso wurden die Hinweise der Frauen nicht ernstgenommen und ignoriert, während Anrufe des Strafverteidigers zu einem Cobra-Einsatz führten?*
- *„Sollte es zu Gewalt kommen, oder wenn Sie eine Gewaltausübung befürchten, verständigen Sie unverzüglich die Polizei über den Polizeinotruf 133“ – ist auf der Website des Innenministeriums zu lesen. Die Freundinnen der getöteten Frau haben wegen einer befürchteten Gewaltausübung den Polizeinotruf verständigt – ein Eingriff der Sicherheitsbehörden erfolgte trotzdem nicht.*

„Damit gingen in Österreich zweimal hintereinander Hilferufe einer Frau ins Leere. Erst Ende Juli nahm sich Ärztin Lisa Maria Kellermayr das Leben, nachdem sie von Impfgegnern massiv bedroht worden war – uns sich von der Polizei nicht genug geschützt gefühlt hatte. Ein Polizeisprecher hatte zuvor im Radio gesagt, dass sich Kellermayr nur in die Öffentlichkeit drängen wolle“, schreibt Agnes Preusser im „Kurier“.

Innerhalb kurzer Zeit gingen in Oberösterreich zwei Hilferufe von Frauen ins Leere. Wieso hat die Polizei Hinweise auf eine befürchtete Gewaltausübung ignoriert, anstatt ihnen unmittelbar nachzugehen? Wiese wurden in beiden Fällen Hilferufe von Frauen nicht ernst genommen?

Die Polizei hat die Aufgabe sämtlichen Hinweisen zeitnah zu ihrem Bekanntwerden auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Informationslage nachzugehen und die jeweils möglichen Maßnahmen zu setzen. Im Rahmen der in dieser Anfragebeantwortung beschriebenen Anfrage kam es zur Aufklärung der Straftat und zur Festnahme des Täters. Die Anrufe führten allesamt zu polizeilichen Maßnahmen. Die falschen Angaben zum Aufenthaltsort, aber auch das Verschweigen der Anruferinnen, dass die vermisste Person die Prostitution ausübe und sich vermutlich bei einem Freier aufhalte, haben das polizeiliche Handeln erheblich erschwert und zu einem völlig verzerrten Lagebild geführt.

Zur Frage 16:

- *Eine interne Prüfung wurde angekündigt: Wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen? In welcher Form werden Sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse und etwaige daraus abgeleitete Maßnahmen informieren?*

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde mit den Erhebungen zur Einsatzbewältigung und den damit einhergehenden Ablaufprozessen

beauftragt. Das Ergebnis wurde zwischenzeitlich der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Über Art und Umfang der Öffentlichkeitsinformation wird nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Prüfung entschieden werden.

Zur Frage 17:

- *Der 34-jährige Täter soll Medienberichten zufolge bislang unbescholtener gewesen sein.
Ist dies zutreffend und wenn nein: Wegen welcher Vergehen ist der 34-Jährige
amtsbekannt?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Gerhard Karner

